II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen

(90/254/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (1), insbesondere auf Artikel 4 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In allen Mitgliedstaaten werden von Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen oder amtlichen Stellen Zuchtbücher geführt oder angelegt. Es ist also angezeigt, Kriterien für die Zulassung dieser Vereinigungen und Organisationen festzulegen.

Der Antrag auf amtliche Zulassung ist von der Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Geschäftssitz hat.

Eine Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die bestimmten Kriterien entspricht und ihre Zuchtziele festgelegt hat, muß von der Behörde des Mitgliedstaates, bei der sie ihren Antrag eingereicht hat, amtlich zugelassen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Züchtervereinigungen oder Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen, müssen, um amtlich zugelassen zu werden, einen entsprechenden Antrag bei den Behörden des Mitgliedstaates stellen, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Geschäftssitz haben.

Artikel 2

(1) Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates müssen jeder Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher führt oder anlegt und die die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllt, die amtliche Zulassung erteilen.

(2) Bestehen in einem Mitgliedstaat bereits eine oder mehrere amtlich zugelassene Vereinigungen oder Organisationen für eine bestimmte Rasse, so können die Behörden die Zulassung einer neuen Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation verweigern, wenn dadurch die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Vereinigung oder Organisation gefährdet werden. In diesem Fall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die erteilten sowie die verweigerten Zulassungen mit.

Artikel 3

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates entziehen einer Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation, die Zuchtbücher führt, die amtliche Zulassung, wenn die Vereinigung oder Organisation die Bedingungen des Anhangs nicht mehr in dauerhafter Weise erfüllt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30.

ANHANG

Um amtlich anerkannt zu werden, müssen Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher führen oder anlegen :

1. gemäß den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, Rechtspersönlichkeit besitzen ;

2. den zuständigen Behörden nachweisen, daß sie :

   a) funktionsfähig sind,

   b) in der Lage sind, die zur Führung des Zuchtbuches erforderlichen Überprüfungen durchzuführen,

   c) über eine ausreichend große Zuchtpopulation verfügen, um ein Programm zur Verbesserung der Rasse durchführen oder erforderlichenfalls die Erhaltung der Rasse gewährleisten zu können,

   d) in der Lage sind, die zur Durchführung des Programms zur Verbesserung oder Erhaltung der Rasse benötigten Angaben über die Zuchtleistungen tatsächlich umzusetzen ;

3. Vorschriften festgelegt haben, die folgendes regeln :

   a) Definition der Rassenmerkmale,

   b) Kennzeichnung der Tiere,

   c) Eintragung der Abstammungsdaten in die Zuchtbücher,

   d) Definition der Zuchtziele,

   e) Auswertung der Zuchtangaben zur Beurteilung des Zuchtwertes,

   f) Unterteilung des Zuchtbuchs, wenn für die Eintragung bzw. die Einstufung der eingetragenen Tiere unterschiedliche Kriterien gelten ;

4. über eine Satzung verfügen, die insbesondere die Gleichbehandlung der Mitglieder vorsieht.